

Sicherungsmassnahmen bei Erbfällen

Die Sicherungsmassnahmen bei Erbfällen sind in den Art. 551 ff. ZGB geregelt, u.a. Siegelung der Erbschaft, Sicherungsinventar, Erbschaftsverwaltung und Erbenaufruf.

Zuständige Abteilung

Erbschaftsamt